

19. *bittet* den Internationalen Strafgerichtshof, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung im Einklang mit Artikel 6 des Beziehungsabkommens einen Tätigkeitsbericht für 2011/12 vorzulegen.

RESOLUTION 66/281

Verabschiedet auf der 118. Plenarsitzung am 28. Juni 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.48/Rev.1, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

66/281. Internationaler Tag des Glücks

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 65/309 vom 19. Juli 2011, in der die Mitgliedstaaten gebeten werden, zusätzliche Maße zu entwickeln, die die Bedeutung des Strebens nach Glück und Wohlbefinden bei der Entwicklung besser erfassen, damit sie sich in ihrer nationalen Politik davon leiten lassen,

in dem Bewusstsein, dass das Streben nach Glück ein grundlegendes menschliches Ziel ist,

anerkennend, wie bedeutsam Glück und Wohlbefinden als universelle Ziele und Bestrebungen im Leben der Menschen in aller Welt sind und wie wichtig ihre Anerkennung im Rahmen der Zielsetzungen der öffentlichen Politik ist,

sowie in Anerkennung der Notwendigkeit eines inklusiveren, gerechteren und ausgewogeneren Konzepts für Wirtschaftswachstum, das die nachhaltige Entwicklung, die Armutsbeseitigung, das Glück und das Wohlbefinden aller Völker fördert,

1. *beschließt*, den 20. März zum Internationalen Tag des Glücks zu erklären;
2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und sonstigen internationalen und regionalen Organisationen sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen und Privatpersonen, den Internationalen Tag des Glücks in angemessener Weise, so auch durch Bildungsarbeit und Sensibilisierungsmaßnahmen, zu begehen;
3. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Mitgliedstaaten, den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und den Organisationen der Zivilgesellschaft zur Kenntnis zu bringen, damit sie sie angemessen beachten.

RESOLUTION 66/282

Verabschiedet auf der 120. Plenarsitzung am 29. Juni 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.53, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

66/282. Überprüfung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus, die Bestandteil der Resolution 60/288 der Generalversammlung vom 8. September 2006 ist, und unter Hinweis auf die Versammlungsresolution 64/297 vom 8. September 2010, in der unter anderem gefordert wurde, in zwei Jahren die Fortschritte bei der Umsetzung der Strategie zu prüfen und entsprechend den genannten Resolutionen zu erwägen, die Strategie zu aktualisieren, um Veränderungen zu berücksichtigen,

unter Hinweis auf die entscheidende Rolle der Generalversammlung bei der Weiterverfolgung der Umsetzung und der Aktualisierung der Strategie,

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

sowie unter Hinweis auf die Resolution 66/10 der Generalversammlung vom 18. November 2011 und mit Anerkennung feststellend, dass das Zentrum der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus seine Tätigkeit aufgenommen hat und zur Stärkung der Bemühungen der Vereinten Nationen um die Bekämpfung des Terrorismus beitragen wird,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer unverbrüchlichen Entschlossenheit, die internationale Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen zu stärken,

bekräftigend, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität, Zivilisation oder ethnischen Gruppe in Verbindung gebracht werden kann und soll,

anerkennend, dass die internationale Zusammenarbeit und alle von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, namentlich der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere deren Zielen und Grundsätzen, und den einschlägigen internationalen Übereinkommen und Protokollen, insbesondere den Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsrecht und dem humanitären Völkerrecht, voll im Einklang stehen müssen,

in der Überzeugung, dass die Generalversammlung mit ihrer universalen Mitgliedschaft das zuständige Organ zur Behandlung des Problems des internationalen Terrorismus ist,

eingedenk dessen, dass es gilt, die Rolle der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats bei der Umsetzung der Strategie zu stärken,

unterstreichend, dass der Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung seine Tätigkeiten weiterhin im Rahmen seines Mandats ausüben und sich dabei an den Leitlinien, die ihm die Mitgliedstaaten regelmäßig über die Generalversammlung vorgeben, orientieren soll,

in Anbetracht der Rolle, die die Opfer des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen spielen können, insbesondere wenn es darum geht, der Anziehungskraft des Terrorismus entgegenzuwirken, und unter Betonung der Notwendigkeit, die internationale Solidarität zugunsten der Opfer des Terrorismus zu fördern und sicherzustellen, dass die Opfer des Terrorismus mit Würde und Respekt behandelt werden,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, gegen die Bedingungen vorzugehen, die die Ausbreitung des Terrorismus begünstigen,

1. *verurteilt erneut nachdrücklich und unmissverständlich* den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel von wem, wo und zu welchem Zweck er begangen wird, da er eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt;

2. *bekräftigt* die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus und ihre vier Säulen als ein fortlaufendes Unterfangen und fordert die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die anderen zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen auf, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Strategie auf integrierte und ausgewogene Weise und in allen ihren Aspekten umzusetzen;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs „Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus: Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zur Umsetzung der Strategie“⁴⁶;

⁴⁶ A/66/762.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

4. *nimmt außerdem Kenntnis* von den von Mitgliedstaaten und den zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen im Rahmen der Strategie beschlossenen Maßnahmen, die in dem Bericht des Generalsekretärs und bei der dritten zweijährlichen Überprüfung der Strategie am 28. und 29. Juni 2012 vorgestellt wurden und die allesamt die Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Terrorismus stärken, namentlich durch den Austausch bewährter Vorgehensweisen;

5. *bekräftigt*, dass die Mitgliedstaaten die Hauptverantwortung für die Umsetzung der Strategie tragen, ist sich jedoch ferner dessen bewusst, dass die wichtige Rolle gestärkt werden muss, die die Vereinten Nationen, einschließlich des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung, gegebenenfalls in Abstimmung mit anderen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, im Hinblick darauf spielen, die Koordinierung und Kohärenz bei der Umsetzung der Strategie auf nationaler, regionaler und globaler Ebene zu erleichtern und zu fördern und auf Ersuchen der Mitgliedstaaten Hilfe zu leisten, insbesondere auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus;

6. *erklärt*, wie wichtig die integrierte und ausgewogene Umsetzung aller Säulen der Strategie ist, und ist sich dessen bewusst, wie wichtig verstärkte Anstrengungen zur gleichmäßigen Beachtung und Umsetzung aller Säulen der Strategie sind;

7. *ist sich dessen bewusst*, dass die Mitgliedstaaten die Hauptverantwortung für die Umsetzung der Strategie tragen, regt jedoch gleichzeitig an, weiterhin je nach Erforderlichkeit nationale, subregionale und regionale Pläne zu erarbeiten und zu entwickeln, um die Umsetzung der Strategie zu unterstützen;

8. *ermutigt* die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, nach Bedarf Anstrengungen zu unternehmen, um die Umsetzung der Strategie zu verbessern, namentlich durch das Zusammenwirken mit den Mitgliedstaaten und dem System der Vereinten Nationen;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten und die Institutionen der Vereinten Nationen, die an der Unterstützung von Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung mitwirken, *auf*, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie ordnungsgemäße Verfahren und die Rechtsstaatlichkeit bei der Bekämpfung des Terrorismus auch weiterhin zu erleichtern;

10. *erkennt* die von den zuständigen Organen und Institutionen der Vereinten Nationen und sonstigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen geleistete Arbeit und die von ihnen unternommenen Anstrengungen *an*, die darauf gerichtet sind, die Rechte der Opfer des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen zu unterstützen, anzuerkennen und zu schützen, und fordert sie nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen zu verstärken, um auf Antrag technische Hilfe beim Aufbau von Kapazitäten in den Mitgliedstaaten zur Erarbeitung und Durchführung von Hilfs- und Unterstützungsprogrammen für die Opfer des Terrorismus zu leisten;

11. *fordert* die Staaten, die dies noch nicht getan haben, *auf*, zu erwägen, bald Vertragsparteien der bestehenden internationalen Übereinkommen und Protokolle gegen den Terrorismus zu werden, fordert alle Staaten auf, sich nach besten Kräften um den Abschluss eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus zu bemühen, und erinnert die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtungen zur Durchführung der Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats betreffend den internationalen Terrorismus;

12. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem anhaltenden Beitrag der Institutionen der Vereinten Nationen und der Nebenorgane des Sicherheitsrats zu dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung;

13. *unterstreicht* in dieser Hinsicht die Bedeutung einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Institutionen der Vereinten Nationen sowie der Tätigkeit des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung, wenn es darum geht, die Gesamtkoordinierung und -kohä-

renz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus zu gewährleisten, sowie die Notwendigkeit, weiter die Transparenz zu fördern und Doppelarbeit zu vermeiden;

14. *ist sich* der anhaltenden Notwendigkeit *bewusst*, die Sichtbarkeit und Wirksamkeit der Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung zu erhöhen und eine stärkere Zusammenarbeit, Koordinierung und Kohärenz zwischen den Institutionen der Vereinten Nationen sicherzustellen, mit dem Ziel, größtmögliche Synergie herbeizuführen, die Transparenz und eine erhöhte Effizienz zu fördern und Doppelarbeit zu vermeiden;

15. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag des Generalsekretärs in den Ziffern 123 und 124 seines Berichts⁴⁶ betreffend die Ernennung eines Koordinators der Vereinten Nationen für Terrorismusbekämpfung, bittet ihn, den Mitgliedstaaten weitere Einzelheiten zu diesem Vorschlag vorzulegen, und verleiht dem Wunsch Ausdruck, diese Frage bald weiter zu erörtern;

16. *bekräftigt* die Notwendigkeit, den Dialog zwischen den für die Bekämpfung des Terrorismus zuständigen Funktionsträgern der Mitgliedstaaten zu stärken, um die internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit zu fördern und die Strategie besser bekanntzumachen, mit dem Ziel, den Terrorismus zu bekämpfen, und erinnert in diesem Zusammenhang an die Rolle des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung, bei der Förderung der internationalen Zusammenarbeit und des Kapazitätsaufbaus als Bestandteile der Strategie;

17. *anerkennt* die Rolle der regionalen Organisationen, Strukturen und Strategien bei der Terrorismusbekämpfung und ermutigt sie, zu erwägen, gegebenenfalls und unter Berücksichtigung ihrer spezifischen regionalen und nationalen Gegebenheiten die von anderen Regionen im Kampf gegen den Terrorismus entwickelten bewährten Praktiken anzuwenden;

18. *betont*, dass Toleranz und der Dialog zwischen den Kulturen sowie eine verstärkte interreligiöse und interkulturelle Verständigung zu den wichtigsten Faktoren gehören, wenn es darum geht, die Zusammenarbeit und den Erfolg bei der Bekämpfung des Terrorismus zu fördern, und begrüßt die verschiedenen diesbezüglichen Initiativen;

19. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass die Urheber terroristischer Handlungen in einer globalisierten Gesellschaft zunehmend neue Informations- und Kommunikationstechnologien nutzen;

20. *bekundet ihre Besorgnis* über die Zunahme von Entführungen und Geiselnahmen, die mit dem Ziel begangen werden, Mittel zu beschaffen oder politische Zugeständnisse zu erwirken;

21. *legt* allen Mitgliedstaaten *nahe*, mit dem Zentrum der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus zusammenzuarbeiten und zur Durchführung seiner Aktivitäten im Rahmen des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung beizutragen;

22. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Aktivitäten, die von den Institutionen der Vereinten Nationen, einschließlich des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung, in Abstimmung mit den anderen zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus unternommen werden, um den Mitgliedstaaten auf ihr Ersuchen bei der Umsetzung der Strategie behilflich zu sein, und legt dem Arbeitsstab nahe, die zielgerechte Erbringung der Kapazitätsaufbauhilfe zu gewährleisten, namentlich im Rahmen der Initiative Integrierte Hilfe bei der Terrorismusbekämpfung;

23. *ist sich dessen bewusst*, dass weiterhin Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung ergriffen werden müssen, und legt in dieser Hinsicht den Institutionen der Vereinten Nationen nahe, mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

und weiterhin auf ihr Ersuchen Hilfe zu leisten, insbesondere um ihnen bei der vollständigen Erfüllung ihrer jeweiligen internationalen Verpflichtungen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung behilflich zu sein;

24. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich stärker an der Tätigkeit des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung zu beteiligen;

25. *ersucht* den Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung, seine positiven Bemühungen in Bezug auf ein Zusammenwirken mit den Mitgliedstaaten fortzusetzen, und ersucht den Arbeitsstab ferner, weiterhin vierteljährliche Unterrichtungen vorzunehmen und in regelmäßigen Abständen einen Arbeitsplan für den Arbeitsstab vorzulegen, der die Aktivitäten des Zentrums der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus einschließt;

26. *legt* allen zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen und Foren, die sich am Kampf gegen den Terrorismus beteiligen, *nahe*, mit dem System der Vereinten Nationen und den Mitgliedstaaten bei der Unterstützung der Strategie zusammenzuarbeiten, und nimmt Kenntnis von den jüngsten diesbezüglichen Initiativen;

27. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Anstrengungen aller zuständigen Einrichtungen und Organe der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung im Einklang mit ihren bestehenden Mandaten zu stärken, und legt dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung *nahe*, seine Zusammenarbeit mit diesen Einrichtungen und Organen fortzusetzen;

28. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung bis spätestens April 2014 einen Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung der Strategie samt etwaiger Anregungen zu ihrer künftigen Umsetzung durch das System der Vereinten Nationen sowie über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

29. *beschließt*, den Punkt „Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen, mit dem Ziel, bis Juni 2014 den in Ziffer 28 angeforderten Bericht des Generalsekretärs sowie die Umsetzung der Strategie durch die Mitgliedstaaten zu prüfen und die Aktualisierung der Strategie zur Berücksichtigung von Veränderungen zu erwägen.

RESOLUTION 66/283

Verabschiedet auf der 121. Plenarsitzung am 3. Juli 2012, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 60 Stimmen bei 15 Gegenstimmen und 82 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.50, eingebracht von Georgien.

* *Dafür*: Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Dominica, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Grenada, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Komoren, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malediven, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südsudan, Tschechische Republik, Tuvalu, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Dagegen: Armenien, Arabische Republik Syrien, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Kuba, Myanmar, Nauru, Nicaragua, Russische Föderation, Serbien, Simbabwe, Sri Lanka, Sudan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam.

Enthaltungen: Ägypten, Algerien, Angola, Argentinien, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Israel, Jamaika, Jordanien, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Libanon, Libyen, Madagaskar, Malaysia, Mali, Marokko, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Republik Korea, Salomonen,